

CHECKLISTE FÜR FESTVERANSTALTENDE

Jugendschutz Alkohol und Tabak



16-










Kein Alkohol und
kein Tabak an unter
Jährige

18-

Keine Spirituosen, Aperitifs,
Alcopos, Tabakprodukte
und E-Zigaretten an unter
Jährige



Sie organisieren eine Veranstaltung? Als Patent- oder Bewilligungsinhabende sind Sie dafür verantwortlich, dass die Jugendschutzbestimmungen umgesetzt und eingehalten werden. Diese Checkliste unterstützt Sie dabei.

Ab 18			
16 bis 18			
Unter 16			

Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabak gelten folgende gesetzliche Bestimmungen

Am Verkaufspunkt muss gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche verboten ist.	→ Art. 42 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, (LGV; SR 817.02)
Verboten sind sowohl der Verkauf als auch die Abgabe bzw. unentgeltliche Weitergabe von Bier, Wein und Obstwein an Jugendliche unter 16 Jahren sowie von Spirituosen und Mischgetränken mit Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.	→ Art. 14 Lebensmittelgesetz, LMG (SR 817.0) → Art. 41 Abs. 1 lit. i Alkoholgesetz, (AlkG; SR 680)
Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann mit Busse bis zu CHF 40'000.– bestraft werden.	→ Art. 57 (AlkG) → Art. 64 Abs. 1 lit. h (LMG)
Zusätzlich kann wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.	→ Art. 136 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)
Happy Hours oder ähnliche Aktionen für Spirituosen und für Mixgetränke mit Spirituosen sind nicht erlaubt.	→ Art. 41, 41a und 57 (AlkG)
Der «Sirupartikel» sieht vor, dass mindestens drei verschiedene alkoholfreie Getränke günstiger angeboten werden müssen als das günstigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (z.B. Bier 3 dl: CHF 5.–, Mineral, Rivella und Cola, je 3 dl: CHF 4.–)	→ Empfehlung (keine kantonale Rechtsgrundlage vorhanden)
Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft oder abgegeben werden.	→ § 2 Abs. 1 Gesetz über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol (GTA; RB 812.4)
Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit Busse bis CHF 20'000.– bestraft	→ § 4 Abs. 1 Gesetz über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol (GTA; RB 812.4)
In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, darf nicht geraucht werden. Verstöße gegen das Gesetz werden mit Busse bestraft.	→ Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 5 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)

Wichtigste Massnahmen zur Umsetzung des Jugendschutzes

- Konsequente Ausweiskontrolle
- Hinweisschilder am Eingang und am Verkaufspunkt
- Sorgfältige und frühzeitige Schulung des Verkaufs- und Servicepersonals
- Einsatz von Hilfsmitteln wie z. B. Alterskontrollbändern und Altersrechner
- Attraktives alkoholfreies Angebot mit entsprechender Preisgestaltung
- Überprüfung der Jugendschutzmassnahmen z. B. durch Monitoring
- Keinen Alkohol an Betrunkene ausschenken

1. Bewilligung

- Kontakt mit der Gemeindeverwaltung am Veranstaltungsort aufnehmen
(Auskunft über Bewilligungsverfahren und Bewilligungskriterien einholen)

2. Planung

Jugendschutzmaterialien

- Hinweisschild Jugendschutz (für Eingangsbereich und Verkaufspunkte)
- Kleber Jugendschutz (für Kühlschränke und Theke)
- Verschiedenfarbige Alterskontrollbänder zur Kennzeichnung des Alters
(unter 16, 16 bis 18, über 18)
- Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal»
- Altersrechner, elektronischer ID-Reader
- Online-Schulung zum Thema Jugendschutz Alkohol jalk.ch
- Weitere Hilfsmittel und Unterlagen (z. B. rechtliche Bestimmungen)

→ **Jugendschutzmaterialien und weitere Hilfsmittel können kostenlos bezogen werden unter: www.jugendschutz-tg.ch**

Personal Eingangsbereich

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Eingang, Kasse und Sicherheit aufbieten
- Schulung
 - Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen
 - Konsequente Ausweiskontrolle, nur amtliche Ausweise akzeptieren (ID, Pass, Führerausweis, Ausländerausweis)
 - Kennzeichnung der Altersgruppen durch Alterskontrollbänder
 - Kein Alkohol passiert die Eingangskontrolle (beide Richtungen)
 - Angeheiterte und betrunkene Personen auf Fahrtüchtigkeit ansprechen
 - Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
 - Kein Alkoholkonsum während der Arbeitszeit

Verkaufs- und Servicepersonal

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Bar und Service aufbieten
- Pro Schicht eine Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
- Schulung
 - Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» abgeben, alle Punkte durchgehen und Fragen besprechen
 - Handlungsmöglichkeiten bei schwierigen Situationen aufzeigen (ev. mit Rollenspiel üben)
 - Auf Online-Schulung jalk.ch verweisen und personalisierte Schulungsbestätigung einfordern

Barangebot

- «Sirupartikel» umsetzen (z. B. Bier 3 dl: CHF 5.–, Mineral, Rivella und Cola, je 3 dl: CHF 4.–)
- Happy-Hour-Verbot für Spirituosen und Mixgetränke mit Spirituosen einhalten
- Attraktives alkoholfreies Getränkeangebot zusammenstellen
 - Grosse Auswahl an alkoholfreien Getränken
 - Alkoholfreie Cocktails und Drinks
 - Alkoholfreie Bar führen/mieten (z. B. www.bluecocktailbar.ch)
 - Alkoholfreie Getränke günstiger anbieten
- Elektronische Kassensysteme verwenden, die an die Ausweiskontrolle erinnern

Unfallprävention

- An- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglichen
- Shuttle- oder Taxiservice vor Ort anbieten
- Fahrzeuglenkende zum Verzicht auf Alkohol motivieren und dafür belohnen (z. B. www.bemyangeltonight.ch)

Passivrauchschutz

- Bestimmungen zum Passivrauchschutz umsetzen

Öffentlichkeitsarbeit

- Engagement für den Jugendschutz aktiv kommunizieren, um positives Image der Veranstaltung zu fördern

3. Durchführung

Einrichten

- Briefing des Personals (Repetition Jugendschutzbestimmungen und Klärung der Verantwortlichkeiten)
- Hinweisschilder im Eingangsbereich und an den Verkaufspunkten aufhängen
- Rauchverbots-Schilder anbringen
- Altersrechner hinter der Theke/im Eingangsbereich (für Bündelkontrolle) anbringen
- Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» hinter der Theke auflegen
- ÖV-Fahrpläne und Taxi-Telefonnummern beim Ausgang gut sichtbar anbringen

Kontrolle

- Überprüfen, ob Altersbeschränkung beim Eingang durch geschultes Personal sichergestellt ist
- Überprüfen, ob gesetzliche Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden (z. B. mittels Durchführung von Alkohol- und Tabaktestkäufen)
- Überprüfen, ob Einhaltung des Rauchverbots sichergestellt ist (z. B. durch geschultes Sicherheitspersonal, das Gäste auf das Rauchverbot hinweist und nötigenfalls wegweist)



Damit sind Sie gut beraten

Kontakt

Perspektive Thurgau
Gesundheitsförderung und Prävention
Schützenstrasse 15
8570 Weinfelden

Tel. 071 626 02 02

info@perspektive-tg.ch

www.perspektive-tg.ch | www.jugendschutz-tg.ch